

**Antrag des Präsidiums des Wandsbeker TSV Concordia e.V.  
an die Mitgliederversammlung des Vereins  
am 16. April 2019 auf den Beschluss von Satzungsänderungen  
- TOP Nr. 8 der Einladung -**

-----

Das Präsidium möchte die Möglichkeit erhalten, einen Geschäftsführer als Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und beantragt hierfür, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

1. In § 10 Haftpflicht Ziffer 4. „Die Mitglieder des Präsidiums werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter“ wie folgt ergänzt:

*sowie eines als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellten Geschäftsführers.*

2. Im bisherigen § 10 Organe unter c) der Geschäftsführer (als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB) aufgenommen. Die bisherige Aufzählungspunkte c) und d) werden d) und e).

3. In § 13 Mitgliederversammlung wird in Ziffer 3. „Der Mitgliederversammlung obliegt regelmäßig:“ die Aufzählung unter „c) die Entlastung des Präsidiums“ wie folgt ergänzt:

*und des Geschäftsführers (Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB)*

5. § 14 „Präsidium“ erhält folgende Änderungen:

a. Unter Ziffer 5. wird folgender Satz 2 eingefügt: *„Dabei kann das Präsidium den Geschäftsführer auch als Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.“*

b. In Ziffer 3 wird folgender Absatz neu hinzugefügt:

*„Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer (§ 30 BGB) für die Dauer von bis zu vier Jahren. Sofern nach Ablauf dieser Frist kein neuer Geschäftsführer bestellt ist, bleibt der bisherige Geschäftsführer bis zur Bestellung eines neuen im Amt. Die Bestellung bedarf einer Mehrheit von 3/5 aller vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder. Eine erneute Bestellung des bisherigen Geschäftsführers für die Dauer von bis zu vier Jahren ist mehrfach zulässig. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass der für den Geschäftsführer zugrunde liegende Anstellungsvertrag mit Ablauf der Bestelldauer endet oder rechtzeitig verlängert wird. Die Bestellung des Geschäftsführers kann durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von 3/5 seiner vertretungsberechtigten Mitglieder widerrufen werden.“*

6. Es wird folgender § 14a neu hinzugefügt:

*§ 14a Geschäftsführer (als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB)*

*Für den Fall der Einsetzung eines Geschäftsführers (nach § 30 BGB) gilt:*

- 1. Der Geschäftsführer ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).*
- 2. In einer vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsführerordnung kann bestimmt werden, dass der Geschäftsführer zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums bedarf.*
- 3. Der Geschäftsführer hat das Präsidium zumindest 1/4jährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den*

*Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Geschäftsführer das Präsidium insbesondere unverzüglich über außergewöhnliche und außerplanmäßige Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.*

## Begründung

Durch den Antrag auf vorgenannte Satzungsänderungen wird das Präsidium ermächtigt, zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten einen Geschäftsführer als Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einzusetzen. Das ehrenamtlich tätige Präsidium möchte mit der Satzungsänderung den steigenden Anforderungen an die Verwaltung eines mittelgroßen Sportvereines sowie der Organisation des Sportbetriebes eines Mehrsparten-/Breitensportvereines Rechnung tragen. Durch die Delegation von Verantwortung an einen Geschäftsführer als Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB und Erteilung der Berechtigung im Außenverhältnis für den Verein zu handeln, soll zusätzlich gesichert werden, dass wesentliche Entscheidungen im Bereich der Vereinsverwaltung vollständig und unverzüglich getroffen und notwendige Maßnahmen umgesetzt werden können.

In einer vom Präsidium schriftlich zu erlassenden Geschäftsführerordnung (§ 14a Ziffer 2 der geänderten Satzung) werden im Innenverhältnis die Rechtsgeschäfte geregelt und benannt, für die der Geschäftsführer einer Zustimmung des Präsidiums bedarf.